



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1996

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
211	15. 10. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	1716

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 11. 1996	Bek. – 6. Sitzung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland	1731
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1996.	1732

**Ergänzung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz**

Bei der Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) vom 31. Januar 1995 (BANz. Nr. 33 a) ist folgendes zu beachten:

Zuständige Verwaltungsbehörden

Die Bezirksregierungen sind zuständige Verwaltungsbehörden nach § 2 Abs. 1 und § 389 Abs. 3 DA.

Im übrigen sind die (hauptamtlichen) Landräte/Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der DA.

Zusätzliche Kennzeichnung von Standesamtsbezirken

Die zusätzliche Kennzeichnung von Bezirken im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 4 DA trifft die Bezirksregierung nach Abstimmung mit der Gemeinde. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sollte als Zusatz die Bezeichnung eines Stadtbezirks oder Ortsteils gewählt werden, insbesondere wenn diese sich an dem Namen einer ehemaligen Gemeinde orientiert.

Bestellung des Standesbeamten

Die Bestellung des Standesbeamten, die in die Organisationshoheit der Gemeinde fällt, bedarf der Schriftform. Sie wird durch Aushändigung einer Urkunde oder Verfügung vorgenommen. Dabei sind der Standesamtsbezirk und der Tag, an dem die Bestellung wirksam wird, anzugeben. Wird der Standesbeamte für einen bestimmten Zeitraum bestellt, so ist auch der Tag anzugeben, an dem die Bestellung erlischt; im übrigen ist die Bestellung auf Widerruf auszusprechen.

Gegen die Bestellung eines Standesbeamten für mehrere Standesamtsbezirke in einer Gemeinde bestehen keine Bedenken.

Der Bestellung sollte eine praktische Ausbildung im Standesamt und die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (z.B. an der Akademie für Personenstandswesen) vorangehen.

Die Bestellung eines Standesbeamten ist von der Gemeinde der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Dienstsiegel, Beglaubigung
von abgelichteten Personenstandsurkunden

Als Dienstsiegel führt der Standesbeamte das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe l der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 – GS. NW. S. 140 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 – GV. NW. S. 743 –, –SGV. NW. 113 –). Läßt der vorhandene Schreibraum den Abdruck des Dienstsiegels in der vorgegebenen Größe nicht zu, ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit geringerem Durchmesser zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der genannten Verordnung).

Der Standesbeamte darf das kleine Landessiegel nur für standesamtliche Tätigkeiten benutzen. Hierzu gehören die Aufgaben, die dem Standesbeamten durch das Personenstandsgesetz oder durch andere Gesetze übertragen worden sind.

Unter die Amtstätigkeit des Standesbeamten fallen dagegen z.B. nicht Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder von sonstigen Abschriften sowie Unterschriftsbeglaubigungen.

Sind dem Standesbeamten auch solche Tätigkeiten übertragen worden, so verwendet er hierfür das Gemeindegelb.

Eine Beglaubigung von abgelichteten Personenstands-
urkunden durch den Standesbeamten kommt nicht in
Betracht. Auf meinen RdErl. v. 28. 4. 1977 (SMBl. NW.
2010) weise ich hin.

Aus- und Fortbildung der Landesbeamten

Die Akademie für Personenstandswesen – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. – führt in Bad Salzschlirf Aus- und Fortbildungsseminare durch. Die Teilnahme an diesen Seminaren, die die für die Tätigkeit der Standesbeamten und die Aufsichtsführung notwendigen Kenntnisse vermitteln, liegt im dienstlichen Interesse. Den Gemeinden und Aufsichtsbehörden wird daher empfohlen, Standesbeamte und Sachbearbeiter zu diesen Seminaren zu entsenden. Die Akademie erhebt von den Teilnehmern eine Seminargebühr, deren Höhe den Teilnehmern mitgeteilt wird.

Darüber hinaus bieten die Fachverbände der Standesbeamten Nordrhein e.V. sowie der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V. in Abstimmung mit mir in Kreisen und kreisfreien Städten eintägige bzw. halbtägige Schulungsveranstaltungen an. Die Teilnahme an diesen Fachlehrgängen, die im dienstlichen Interesse liegt, sollte den Standesbeamten und Sachbearbeitern sowie den Sachbearbeitern der Aufsichtsbehörden regelmäßig ermöglicht werden.

Den Veranstaltungsplan werde ich jeweils jährlich durch Runderlaß bekanntgeben.

Die Vortragenden für diese Veranstaltungen werden von den Fachverbänden gestellt. Ihre Dienstherrn werden gebeten, sie für diese Aufgabe jeweils freizustellen.

Des weiteren veranstaltet die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum eine wissenschaftliche Halbwoche für Ständesbeamte und Aufsichtsbehörden. Näheres hierüber wird zum gegebenen Zeitpunkt ebenfalls durch Runderlaß bekanntgegeben. Auch die Teilnahme hieran sollte ermöglicht werden.

Prüfung der Standesämter

Zur Prüfung der Standesämter können Beauftragte der Fachverbände der Standesbeamten hinzugezogen werden. Die für die Prüfung zuständige Aufsichtsbehörde übersendet der oberen Aufsichtsbehörde eine Abschrift der Prüfungsniederschrift. Die oberen Aufsichtsbehörden sollen darauf achten, daß die Standesämter ihres Bezirks möglichst regelmäßig alle drei Jahre eingehend geprüft und dabei festgestellte Beanstandungen in angemessener Zeit ausgeräumt werden.

Sollten schwerwiegende Verstöße festgestellt werden, so ist der obersten Aufsichtsbehörde zu berichten.

Personenstandsarchive

Hinweise werden in den Nebenregistern und Zweitregistern nicht beige-schrieben. Die Personenstandsarchive sind jedoch an den Hinweismittelungen zur internen Auswertung interessiert. Den Standesbeamten wird daher anheim gegeben, die bei ihnen eingehenden Hinweismittelungen nach Beischreibung in den Erstbüchern, ggf. monatlich gesammelt, an die Personenstandsarchive zu übersenden. Zur Klärung sachlicher Unstimmigkeiten kann sich das Personenstandsarchiv unmittelbar mit dem Standesbeamten in Verbindung setzen; ggf. kann hierbei auch die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Die Personenstandsarchive üben keine Aufsichtsbefugnisse aus.

Ortsbezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Orten in Personenstandsbüchern und -urkunden ist dem Namen der Gemeinde der Name des Gemeindeteils anzufügen, wenn der Rat der

Gemeinde durch Satzung Gemeindeteile (einschließlich Grenzziehung) festgelegt hat. Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 35 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1 GO NW) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Satzung bestimmt.

Der Standesbeamte hat die in seiner Gemeinde ortsrechtlich festgelegten Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen.

Der Standesbeamte hat außerhalb seiner Gemeinde in Nordrhein-Westfalen ortsrechtlich festgelegte Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen, wenn der Betroffene den Nachweis der ortsrechtlichen Festlegung der Gemeindeteilbezeichnung führt.

Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann der Zusatz „Gemeindeteil...“ oder „Stadtteil...“, durch ein Komma abgetrennt, einzutragen.

Der Name des Gemeindeteils ist nicht anzugeben, wenn der amtlich festgelegte Gemeindename und der Name des Gemeindeteils gleich lauten. In den Fällen des § 60 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DA ist die Hinzufügung der Gemeindeteilbezeichnung (Wiederholung der früheren Ortsbezeichnung) entbehrlich.

Bei der Beurkundung von Personenstandsfällen ist der Geburtsort oder bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden der Geburts- oder Sterbeort mit der im Zeitpunkt des Ereignisses maßgebenden Ortsbezeichnung einzutragen, wenn (z.B. wegen Teilung einer früheren Gemeinde) nicht oder nur mit erheblichem Aufwand festzustellen ist, zu welcher Gemeinde das Gebiet gehört.

Zu § 63 DA Akademische Grade

In die Personenstandsbücher und -urkunden können nur Hochschulgrade (akademische Grade) eingetragen werden, die nach den auf der Grundlage des § 18 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), erlassenen landesrechtlichen Regelungen oder den davor geltenden Bestimmungen verliehen worden sind.

In Zweifelsfällen soll sich der Standesbeamte eine Urkunde oder einen sonstigen amtlichen Nachweis – z.B. Bestätigung der Hochschule – vorlegen lassen, woraus sich das Recht zur Führung eines akademischen Grades ergibt.

Ein ausländischer akademischer Grad darf in der Bundesrepublik Deutschland nur in der hochschulrechtlich zulässigen Form geführt werden. Diese ergibt sich bei Graden (nur) staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (vgl. für Nordrhein-Westfalen § 141 des Universitätsgesetzes – UG – i.d.F. vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) – SGV. NW. 223 –

- aus Staaten der EU unmittelbar aus dem UG und aus den entsprechenden Regelungen der anderen Länder,
- aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen geschlossen hat, aus dem jeweiligen Äquivalenzabkommen,
- bei Graden aus sonstigen Staaten aus dem Genehmigungs- oder Zustimmungsbescheid des Wissenschaftsministeriums eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.

Das bedeutet u.a., daß die Herkunftsbezeichnung, soweit sie hochschulrechtlich vorgeschrieben ist, Bestandteil des zur Führung im Inland zugelassenen Grades ist. Als Herkunftsbezeichnung kommt in Betracht entweder das Herkunftsland (Abkürzung gem. dem Nationalitätenzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr) oder die den Grad verleihende Institution.

Das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade sind in Nordrhein-Westfalen durch die dafür maßgebliche Verordnung vom 13. Mai 1993 (GV. NW. S. 338), geändert durch Verordnung vom 2. September 1995 (GV. NW. S. 982) – SGV. NW. 221 – geregelt.

Zu § 64 Abs. 5 und 6 DA Kirchenaustritt

Für die nach Absatz 2 der Mitteilungspflicht III/1 MIZI/NW von dem Rechtspfleger zu veranlassende Mitteilung wird der Vordruck AG IV 3 verwendet. Sie kann von dem Rechtspfleger eigenhändig unterschrieben werden. In diesem Falle wird der Name des Unterzeichners in Maschinenschrift zugefügt sowie die Funktionsbezeichnung „Rechtspfleger“ vermerkt. Das Beidrücken des Dienststempels ist in derartigen Fällen nicht vorgeschrieben. In der Praxis wird jedoch nach Abschnitt II Abs. 2 der AV des Justizministers über die Vollziehung von Schriftstücken vom 19. November 1973 (JMBL. NW. S. 277) verfahren. Die Mitteilung enthält dann folgenden Beglaubigungsvermerk:

„Beglaubigt

(Name, Amtsbezeichnung)“

Diesem Beglaubigungsvermerk wird der Dienststempel beige drückt.

Gibt ein Ausländer eine Austrittserklärung vor einem deutschen Amtsgericht ab und ist diese gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchenaustrittsgesetzes (KiAustrG) vom 26. Mai 1981 – GV. NW. S. 260 – SGV. NW. 222 – wirksam, so bestehen gegen die Eintragung eines Vermerks in das Heirats- bzw. Familienbuch keine Bedenken.

Bei einem Ein- oder Wiedereintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft reicht deren Bestätigung als Grundlage für die Eintragung aus (§ 64 Abs. 5 Satz 4 DA ist zu beachten).

Zu § 70 Abs. 1 DA Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 des Personenstandsgesetzes – PStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054), ist in Kreisen der (hauptamtliche) Landrat/Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in kreisfreien Städten der (hauptamtliche) Oberbürgermeister/Oberstadtdirektor (Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) – SGV. NW. 45 –.

Zu § 86 DA Benutzung von Personenstandsbüchern

§ 61 PStG ist eine dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vorgehende Spezialvorschrift.

Ein gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 PStG für die Benutzung maßgebliches rechtliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung oder Wahrung von Rechten erforderlich ist.

Genealogische Forschung kann demgegenüber ein rechtliches Interesse nicht begründen. Auskünfte und Urkunden können daher an Genealogen nur dann erteilt werden, wenn die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, ihr Ehegatte oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt hat.

Die Durchsicht der Personenstandsbücher ist für den genannten Personenkreis auch bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses nur gezielt zulässig, weil bei allgemeiner Durchsicht der Schutz der eingetragenen Personen nicht gewährleistet wäre.

Bei vor dem 1. 10. 1874 errichteten Zivilstandsregistern genügt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 PStVO. NW. zur Einsichtnahme und Durchsicht der Nachweis eines berechtigten Interesses, so daß diese Register der genealogischen Forschung zugänglich sind.

Zu §§ 91a Abs. 4, 92 Abs. 2 DA Namensermittlung

Bei der Ermittlung des Familiennamens sind auch gemäß § 57 Abs. 7 DA aufgenommene und in den Sammelakten verwahrte Aktenvermerke heranzuziehen.

Zu § 93 DA Ausstellung von Sterbeurkunden

In Fällen, in denen der Sterbefall von der zuständigen Behörde, die amtliche Ermittlungen zu führen hatte, schriftlich angezeigt wird, sollen den Berechtigten regelmäßig Sterbeurkunden ausgestellt werden.

Beglaubigte Abschriften aus dem Sterbebuch, die den Hinweis auf die anzeigende Behörde enthalten, sind nur auf besondere Anforderung auszustellen.

Zu §§ 98, 277 DA Mitteilungen an die Meldebehörde zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses

Die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 277 DA kann im Einzelfall dazu führen, daß eine geplante Adoption am Wohnort der leiblichen Mutter nicht verborgen bleibt.

Zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses ist in den fraglichen Fällen bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

Soll ein Kind nach seiner Geburt nicht in die Wohnung der Mutter bzw. der Eltern aufgenommen werden, weil eine Inpflegenahme im Zusammenhang mit einer Adoption beabsichtigt ist, so unterrichtet die Adoptionsvermittlungstelle hiervon unverzüglich den Standesbeamten am Geburtsort gemäß dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster.

Liegt dem Standesbeamten im Zeitpunkt der Geburtsurkundung eine solche Information vor, so unterbleibt seine Mitteilung an die für die Wohnung der Mutter bzw. der Eltern zuständige Meldebehörde nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 277 DA.

In die Geburtenzählkarte (§ 398 Abs. 2 DA) nimmt der Standesbeamte statt der Angabe über die Wohnung der Eltern bzw. der Mutter einen Hinweis über die beabsichtigte Annahme des Kindes auf. Die Mitteilung gemäß § 300 Abs. 3 Nr. 3 DA nach Beischreibung eines Randvermerks macht er nur an die Meldebehörde am Ort der Wohnung der Adoptiveltern, bei mehreren Wohnungen an die Meldebehörde am Ort der Hauptwohnung der Adoptiveltern.

Die Mitteilung einer Adoptionsvermittlungstelle bleibt für den Standesbeamten ohne Bedeutung und ist zu vernichten, wenn zwei Monate nach dem angegebenen Geburtstermin keine Anzeige über die Geburt des Kindes vorliegt.

Diejenige(n) Person(en), die das Kind in ihre Wohnung aufnimmt (aufnehmen), ist (sind) verpflichtet, es bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 4 Meldegesetz NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064) – SGV. NW. 210 –.

Entsprechendes gilt für Einrichtungen der Heim-erziehung.

Daten eines minderjährigen Kindes sind an sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 MG NW im Datensatz der leiblichen Mutter/Eltern zu speichern und erst dann zu löschen, wenn das Kind adoptiert ist. Da in den hier in Rede stehenden Fällen zu befürchten ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden (§ 7 MG NW), hat die Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde und die Speicherung der Daten des minderjährigen Kindes bei der Meldebehörde am Ort der Wohnung der leiblichen Mutter/Eltern zu unterbleiben.

Zu § 105 Satz 2 DA Zuständige Verwaltungsbehörden

Zuständige Verwaltungsbehörden sind die Aufsichtsbehörden.

Zu § 106 DA Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland

Auf die mit meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 20020) bekanntgegebenen Richtlinien wird hingewiesen.

Zu § 108 DA Legalisation

Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBI. NW. 2010) geregelt.

Zu § 114 Abs. 1 DA Apostille

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Apostille ist bei Personenstandsurkunden die Bezirksregierung (Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 – GV. NW. S. 36/SGV. NW. 311 –). Das Verfahren ist durch meinen RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBI. NW. 2010) geregelt.

Zu §§ 115, 116, 117 DA

Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien

Beim Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien sollen die im Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (BGBl. 1961 II S. 1056) vorgesehenen Vordrucke verwendet werden. Auf der Rückseite der Urkunde sollen nach Möglichkeit zusätzlich vermerkt werden

- auf der Geburtsurkunde Ort und Tag der Eheschließung, die jeweiligen Geburtsdaten sowie die Gemeinde des letzten Wohnsitzes der Eltern des Kindes in Italien,
- auf der Heiratsurkunde die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des italienischen Ehegatten in Italien,
- auf der Sterbeurkunde Vor- und Familiennamen der Eltern, die jeweiligen Geburtsdaten und die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in Italien.

Zu § 115 DA Austausch von Heiratsurkunden mit der Republik Zypern

Die zyprischen Behörden übersenden der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia außer Sterbeurkunden auch Heiratsurkunden von Deutschen, die auf Zypern die Ehe geschlossen haben. Aus Gründen der Gegenseitigkeit werden die Standesbeamten gebeten, der Botschaft der Republik Zypern, Kronprinzenstraße 58, 53173 Bonn, zur Erleichterung ihrer konsularischen Aufgaben ebenfalls Heiratsurkunden über die Eheschließung zyprischer Staatsangehöriger zu übermitteln. Die mehrsprachige Heiratsurkunde ist gebührenfrei auszustellen (§ 401 Abs. 7 DA); sie bedarf keiner Legalisation.

Zu § 159 Abs. 4 Satz 3 DA Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Heimatstaatsentscheidungen)

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die untere Aufsichtsbehörde (vgl. zu § 22 DA). Die Entscheidung ist von Amts wegen herbeizuführen; eines Antrages bedarf es dazu nicht. Der Vorlagebericht hat die für die Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten.

Die Prüfung hat lediglich den Charakter einer internen Beteiligung im Aufsichtswege. Für den Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung besteht keine Rechtsgrundlage.

Wird zu einer Eheschließung die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses von einem Verlobten beantragt und von ihm oder dem anderen Verlobten eine ausländische Entscheidung im Sinne des Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 vorgelegt, so bedarf diese Entscheidung nicht der vorherigen Prüfung durch die untere Aufsichtsbehörde. In diesem Falle wird die ausländische Entscheidung von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Befreiungsverfahren mitgeprüft.

Zu § 160 DA

Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen durch den Präsidenten
des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Eine Entscheidung, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, wird gemäß Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 – FamRÄndG – (BGBl. I S. 1221) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse vom 17. November 1994 – GV. NW. S. 1005/SGV. NW. 301 – im Inland nur anerkannt, wenn der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder das gegen seine Entscheidung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 159 Abs. 4 DA).

Wird dem Standesbeamten eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine solche Feststellung erforderlich ist, so nimmt er den Antrag auf.

Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf unmittelbar zu übersenden. Für den Antrag ist das Formblatt nach Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 2

Bedarf der Antragsteller auch der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 170, 171 DA), ist dieser Antrag mit allen Unterlagen, auf die im Anerkennungsantrag Bezug genommen werden kann, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf vorzulegen. Dieser leitet den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und die im Anerkennungsverfahren getroffene Entscheidung ggf. dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm oder Köln zu (vgl. § 171 Abs. 6 DA).

Ist ein Ehegatte nach Scheidung der Ehe verstorben, so bedarf es zum Nachweis der Auflösung der Ehe nicht einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen. Gleichwohl ist eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vor ihrer Anerkennung im deutschen Rechtsbereich nicht wirksam.

Der Gesetzgeber hat es der freien Entscheidung der Beteiligten überlassen, ob ein Anerkennungsantrag gestellt wird. Dem Standesbeamten steht kein Antragsrecht zu. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht (Art. 7 § 1 Abs. 3 FamRÄndG).

Zu § 166 DA

Ehefähigkeitszeugnis
für britische Staatsangehörige

Für britische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Großbritannien haben, wird ein Ehefähigkeitszeugnis nicht ausgestellt. Sie erhalten jedoch auf Antrag eine konsularische Ehefähigkeitsbescheinigung von dem zuständigen britischen Konsulat.

Für Angehörige der Stationierungstreitkräfte besteht diese Möglichkeit nicht. Armeeangehörige legen die bei der zuständigen Militärbehörde beantragte Bescheinigung auf dem Vordruck BAOR Form 120 vor, Luftwaffenangehörige eine frei formulierte Bescheinigung des militärischen Vorgesetzten.

Die jeweilige Bescheinigung ist dem Befreiungsantrag an den Präsidenten des Oberlandesgerichts beizufügen.

Zu § 167 DA

Haager Übereinkommen

Die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ersetzt die Bescheinigung des deutschen Konsuls nach § 5a PStG nicht. Die Bescheinigung des deutschen Konsuls ist daher auch weiterhin erforderlich.

Zu § 171 DA

Befreiung von der Beibringung
eines Ehefähigkeitszeugnisses

Befreiungen von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 10 Abs. 2 des Ehegesetzes (EheG) vom 20. Februar 1946 (KRABl. S. 77, ber. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325), erfolgen durch den für den Bezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Befreiung bedarf eines Antrages der Verlobten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist der als Anlage 3 abgedruckte Vordruck eingeführt worden. Der Antrag ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Anlage 3

Zu § 244 Abs. 2 DA

Beschaffung von Personenstandsunterlagen
aus den Vertreibungsgebieten

Die Beschaffung der für die personenstandsrechtlichen Beurkundungen erforderlichen Unterlagen bereitet häufig Schwierigkeiten, wenn die Beteiligten in den Vertreibungsgebieten geboren sind oder dort die Ehe geschlossen haben. Aus diesen Gebieten erhaltene Personenstandsunterlagen sind weitgehend in den Verzeichnissen enthalten, die nachstehend mit den Anschriften verschiedener Verwahrungsstellen angegeben sind:

Standesamt I in Berlin,
Rückerstr. 9, 10119 Berlin

Über die Bestände dieses Amtes gibt das Gesamtverzeichnis für die ehemaligen deutschen Ostgebiete, die besetzten Gebiete und das Generalgouvernement „Standesregister und Personenstandsbücher der Ostgebiete im Standesamt I in Berlin“, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1992, Auskunft.

Evangelisches Zentralarchiv – Kirchenbuchstelle,
Jebenstr. 3, 10623 Berlin

Die Kirchenbuchstelle erteilt Urkunden und Auskünfte aus den dort vorhandenen Kirchenbüchern.

Zentralarchiv des Bistums Regensburg,
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg

Das von dem katholischen Kirchenbuchamt herausgegebene „Handbuch über die katholischen Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, bearbeitet von Dr. Dr. J. Kaps, München 1962, gibt Auskunft über die zurückgebliebenen und über die verlagerten Kirchenbücher (s. StAZ 1965 S. 30).

Geheimes Staatsarchiv
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
Archivstr. 12-14, 14195 Berlin

Die in diesem Archiv lagernden Personenstandsunterlagen und Kirchenbücher sind in einem Sonderdruck als Teil II der „Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin/Dahlem“, G. Grothe'sche Verlagsbuchhandlung, Köln und Berlin 1967, aufgeführt.

Ostpreußische Kirchenbücher

Einen Überblick über ostpreußische Kirchenbücher enthält das „Neue Verzeichnis ostpreußischer Kirchenbücher sowie der vor 1874 angelegten Personenstandsregister“, von E. Grigoleit, Ailringen/Künzelsau 1958 (s. StAZ 1960 S. 27).

Auskünfte aus Heimatortskarteien

Können Urkunden aus Personenstands- oder Kirchenbüchern der Vertreibungsgebiete nicht beschafft werden, so besteht die Möglichkeit, Auskünfte bei den Heimatortskarteien, den Landsmannschaften und den Heimat- auskunftsstellen einzuholen (siehe auch zu § 139 DA).

Anschriften der Heimatortskarteien

Heimatortskartei für:	Anschrift:
Nordosteuropa Abt. Ostpreußen und Memelland	
Abt. Danzig-Westpreußen	
Abt. Pommern	
Abt. Deutsch-Balten, Estland, Lettland	
Abt. Litauen	Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,
Mark Brandenburg	Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg,
Deutsche aus Wartheland-Polen	Engelbosteler Damm 72, 30167 Hannover,
Schlesien	Tränkgasse 9, 96052 Bamberg,
Abt. Niederschlesien	
Abt. Ostschlesien	Ostuzzistraße 4, 94032 Passau,
Sudetendeutsche	Adolf-Schmetzer-Str. 2-4, 93055 Regensburg,
Südosteuropa-Ostumsiedler	
Abt. Deutsche aus Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Slowakei, Ruthenien	
Abt. Rußland, Bessarabien, Bulgarien und Dobrudscha	Rosenbergstraße 50, 70176 Stuttgart,
Zentralstelle der Heimatortskarteien	Lessingstraße 1, 80336 München

Zu § 245 DA

Mitteilung an die Meldebehörde bei Anlegung des Familienbuchs

Die Anlegung eines Familienbuches gemäß § 15 a PStG ist der für die Wohnung der Ehegatten zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 245 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben sowie unter Angabe des Standesamtes den Führungsort des Familienbuches enthalten. Die Meldebehörde vermerkt dies im Melderegister.

Zu § 256 DA

Öffentliche Anstalten

Als öffentliche Anstalten sind solche Anstalten anzusehen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben oder unterhalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Anstalten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Andere Anstalten – auch solche, die von privatrechtlich gestalteten kirchlichen Organisationen (z. B. Caritas, Innere Mission, Ordensgemeinschaften) getragen werden – fallen unter § 256 Abs. 3 DA.

Landeskrankenhäuser und -kliniken sind bei der Anzeige von Geburten und Sterbefällen als öffentliche Anstalten im Sinne der §§ 18 Abs. 1 und 34 PStG zu behandeln.

Zu § 272 DA

Personen mit ungewissem Personenstand

Zuständig für die Bestimmung von Vornamen, Familiennamen, Geburtsort und Geburtstag (Personendaten) und für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch ist gemäß § 3 Abs. 1 PStVO. NW. bei kreisangehörigen Gemeinden der (hauptamtliche) Landrat/Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im übrigen die kreisfreie Stadt.

Beim Verfahren nach § 26 PStG ist zwischen der Bestimmung der Personendaten und der Anordnung der Beurkundung zu unterscheiden. Soll die Beurkundung bei einem Standesamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet werden, so sind nur die Personen-

daten zu bestimmen und ist der Vorgang der am Beurkundungsort für die Anordnung der Beurkundung zuständigen Behörde zuzuleiten. Entsprechendes gilt, wenn eine Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Personendaten festgestellt hat und die Beurkundung bei einem Standesamt im Land Nordrhein-Westfalen angeordnet werden soll. Wird ein Geburtsort bestimmt, der außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes liegt, ist für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch beim Standesamt I in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres in Berlin zuständig.

Zu § 276 Abs. 2, § 285 Abs. 6,
§ 294 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 301 Abs. 2 DA
Mitteilung über die Mutter oder den Vater eines nichtehelichen Kindes sowie über die Annahme als Kind durch eine Einzelperson

Für die Mitteilungen sind die als Anlagen 4 und 5 abgedruckten Formblätter zu verwenden. Anlagen 4 und 5

Zu § 285 Abs. 4, § 286 Abs. 1 DA
Vorlage der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach ausländischem Recht

Mit der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ist auch eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages des Kindes zu übersenden und – soweit bekannt – die Staatsangehörigkeit der Mutter und des Kindes mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist der Personenstand des Anerkennenden anzugeben (Datum auch einer etwaigen Eheschließung oder ggf. der Auflösung der Ehe).

Zu § 315 DA

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 315 ist die Verwaltungsbehörde, die die Eintragung veranlaßt hat.

Zu §§ 323, 324 DA

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Auf die AV d. Justizministers/den RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1979 (SMBL. NW. 3212) wird hingewiesen.

Zu § 328 DA

Sterbefälle in Anstalten und Einrichtungen

Wegen des Begriffs „öffentliche Anstalt“ und wegen der Landeskrankenhäuser und -kliniken wird auf die Ergänzung zu § 256 hingewiesen.

Zu § 330 DA

Anzeige bei amtlichen Ermittlungen

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 330 Abs. 1 ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 PStVO. NW.). Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

- der Polizeibehörde,
- der Staatsanwaltschaft,
- der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft erstattet, so hat die anzeigende Behörde eine Durchschrift der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde, Bezirksregierung oder Landeskriminalamt – vgl. § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1994 (GV. NW. S. 852/SGV. NW. 205 –) ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einem Polizeibeamten, der ihr angehört, geführt wird. Kreispolizeibehörde ist auch das Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei (§ 3 Abs. 2 POG NW). Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigt die an den Ermittlungen beteiligte Kreispolizeibehörde den Sterbefall an; werden die Ermittlungen ausschließlich von einer

Bezirksregierung (Verkehrsüberwachungsbehörde) geführt, so erstattet diese die Anzeige.

Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaues ereignen, sind die Bergämter anzeigepflichtig, sofern nicht bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall eine Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft beteiligt ist.

Ist in der Todesbescheinigung eine andere Todesart als „natürlicher Tod“ vermerkt und hat eine nach Absatz 1 bis 3 zuständige Behörde noch keine Ermittlungen geführt, so hat der Standesbeamte die Beurkundung zurückzustellen und die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

Zu § 331 Abs. 5 DA Todesbescheinigung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den RdErl. v. 3. 2. 1986 über die Todesbescheinigung formell aufgehoben. Gleichwohl ist nach den darin festgelegten Regeln bis zum Erlass neuer Rechtsvorschriften weiterhin zu verfahren.

Der Standesbeamte übersendet die offenen und verschlossenen Teile der Todesbescheinigung nach der Beurkundung des Sterbefalles unverzüglich (täglich gesammelt) an das für den Sitz des Standesamts zuständige Gesundheitsamt. Ist dem Standesbeamten nur Blatt 1 des offenen Teils übergeben worden, weil sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils verzögert, ist dieser Teil ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt zuzuleiten.

Zu § 334 DA Zuständige Ortspolizeibehörde

Zuständige Ortspolizeibehörde nach Absatz 1 ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Leichenwesen vom 7. August 1980 – GV. NW. S. 756 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 – GV. NW. S. 670 – SGV. NW. 2127 –).

Zu den §§ 347 und 355 DA Benachrichtigung in Nachlaßsachen

Auf die AV d. Justizministers/den RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1979 (SMBI. NW. 3212) wird hingewiesen.

Zu § 387 DA Beurkundung von Personenstandsfällen außerhalb des Geltungsbereiches des Personenstandsgesetzes

Für die Anordnung der Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles in den Fällen des § 41 Abs. 2 und 3 PStG beim Standesamt I in Berlin sind gemäß § 3 Abs. 1 PStVO. NW. bei kreisangehörigen Gemeinden der (hauptamtliche) Landrat/Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im übrigen die kreisfreien Städte zuständig.

Die Beurkundungsanordnung hat sich auf den Personenstand des Kindes oder des Verstorbenen zu beziehen, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Todes dargestellt hat. Das gleiche gilt für die übrigen Angaben, die die Anordnung enthalten muß (§ 41 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 PStG). Seitdem

eingetragene Veränderungen des Personenstandes des Kindes (z.B. durch Legitimation, Annahme als Kind, Namensänderung) werden nach der Beurkundung durch das Standesamt I in Berlin in Randvermerken verlaublich.

Ist der Standesfall ungewiß, darf seine Beurkundung nicht angeordnet werden. Bei Sterbefällen kann dann auf die Möglichkeit der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit nach dem Verschollenheitsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 559), verwiesen werden.

Die Anordnung nach § 41 PStG ist ein Verwaltungsakt. Eine Eintragung in das Personenstandsbuch des Standesamts I in Berlin ist daher erst möglich, wenn die Beurkundungsanordnung unanfechtbar geworden ist.

Zu § 399 DA Statistik und Mitwirkung bei der Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit

Soweit die Zählkarten dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) über die Statistischen Ämter der Gemeinden oder Kreise zugeleitet werden, haben diese für eine fristgerechte Weiterleitung Sorge zu tragen.

Zur Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit sollen die in der Gesundheitsverwaltung verfügbaren Daten durch soziale Informationen ergänzt werden. In einschlägigen Fällen ist es deshalb erforderlich, Daten aus Sterbefall-Zählkarten mit Daten aus Geburten-Zählkarten zu verbinden. Diese Datenverknüpfung wird vom LDS übernommen.

Die Standesbeamten sollten daher auf entsprechende Einzelanfragen des LDS zu der angegebenen Sterbebuch-Nummer die jeweilige Geburtenbuch-Nummer mitteilen.

Zu § 401 DA Gebührenfreiheit

Geburtsurkunden, die von wehrpflichtigen Personen zur Vorlage bei den Erfassungsbehörden benötigt werden, sind gebührenfrei auszustellen, da die Erfassung im öffentlichen Interesse geschieht. Die Urkunden sind mit dem Vermerk „Nur für Zwecke der Wehrrfassung“ zu versehen.

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben mit Notenwechsel vom 3. Februar/31. März 1969 den gebührenfreien Austausch von Personenstandsunterlagen für amtliche Zwecke vereinbart.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf das RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 19. 6. 1969 (GMBI. S. 290, vgl. StAZ S. 349) hingewiesen.

Gültigkeitsdauer

Der vorstehende Erlass verliert mit Ablauf des 31. 12. 2001 seine Gültigkeit.

Aufhebung von Vorschriften

Meine Runderlasse vom 9. 4. 1985, 30. 1. 1987, 6. 9. 1989, 12. 2. 1991 (jeweils SMBI. NW. 211) werden hiermit aufgehoben.

Adoptionsmittellungsstelle den

An den
Standesbeamten
in

Betr.: Mitteilung des Standesbeamten an die Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 277 DA im Falle eines
Adoptionspflegeverhältnisses

Frau
(Vor- und Familienname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Wohnanschrift)

Falls verheiratet:

.....
(Vor- und Familienname des Ehemannes)

☐ erwartet voraussichtlich am

in
(Entbindungsort und -anstalt)

ihre Niederkunft.

☐ hat am

in
(Entbindungsort und -anstalt)

ein Kind/.....Kinder geboren.

Vor- und Familienname des Kindes/der Kinder:

.....

Das Kind/Die Kinder soll/sollen infolge eines Adoptionspflegeverhältnisses nicht in die Wohnung der Mutter/Eltern aufgenommen werden.

Wir bitten daher, eine Mitteilung über die Geburt an die für die Hauptwohnung der Mutter/Eltern zuständige Meldebehörde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 277 DA nicht vorzunehmen.

Diese Mitteilung ist gegenstandslos, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem angegebenen Geburtstermin eine Anzeige über die Geburt des Kindes/der Kinder vorliegt.

Die Adoptionsbewerber sind davon unterrichtet, daß sie das Kind/die Kinder bei der für ihre Wohnung zuständigen Meldebehörde anzumelden haben.

(DS)

.....
(Unterschrift)

Erklärung der Mutter/Eltern:

Die vorstehenden Angaben der Adoptionsvermittlungsstelle werden bestätigt. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß diese Mitteilung dem in der Anschrift bezeichneten Standesbeamten übermittelt wird.

....., den

.....
(Unterschrift der Mutter/Eltern)

Standesamt

Datum

Telefon

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

Antragsteller, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person

Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.

Ehemann: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Ehefrau: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen

Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft/andere Grundlage

Ich beantrage festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1	Staatsangehörigkeit und wie erworben ¹ , Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention. a) im Zeitpunkt der Eheschließung b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2	Geburtstag und -ort		
3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		
4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist) ² a) Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postanschrift ggf. mit Telefonnummer)		

¹ z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

² Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
4	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung		
5	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
8	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung). Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z. B. Belgien, Italien, Niederlande), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen. Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten: Wurde die Ehe einverständlich vor dem Standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen?		
9	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben		
10	a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert? b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z. B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben, s. o.)		

11	Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?	
12	Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? Ggf. wann und bei welcher Stelle?	
13	Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)	
14	Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?	
15	a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung) Monatliches Netto-Einkommen: _____ DM Vermögenswerte: _____ DM b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z. B. gegenüber ihren Kindern) Unterhaltsberechtigte Person(en): _____ Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: _____ DM Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.	
Mir ist bekannt, daß für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 20 bis 600 DM erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.		
Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber unterrichtet worden, daß sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z.B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.		

Ich überreiche:

- ☐ Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten).
- ☐ Beglaubigte Abschrift – Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe.
- ☐ Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten.
- ☐ Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.
- ☐ Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist.
- ☐ Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden.
- ☐ Von einem(r) anerkannten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke.
- ☐ Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird).
- ☐ Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person.
- ☐ Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit _____
- ☐ _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Die antragstellende Person

Für das Standesamt

Urschriftlich vorgelegt mit _____ Anlagen:

Ort, Datum

Für das Standesamt

Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Familienrechtsänderungsgesetzes:

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Aufgebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

Anlage 3

Standesamt , den

**Antrag
auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
nach § 10 des Ehegesetzes**

Die nachstehend bezeichneten Verlobten haben am das Aufgebot zur Eheschließung beantragt:

Personalien	Verlobter	Verlobte
Staatsangehörigkeit		
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Standesamt-Nr.		
Familienstand		
Religionszugehörigkeit		
Beruf		
Hauptwohnung		
Anschrift		
Nebenwohnung		
Anschrift		
Netto-Einkommen		
Vermögen		

Der/Die Verlobte(n) erklärte(n):

Ich/Wir der/die Verlobte(n) beantrage(n) die Befreiung von der Beibringung des nach § 10 des Ehegesetzes vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses, da mein/unser(e) Heimatstaat(en) ein nach deutschem Recht gültige(s) Ehefähigkeitszeugnis(se) nicht ausstell..... – da ich/wir staatenlos bin/sind – da

Ein Antrag auf Befreiung wurde von mir/uns, dem/der/den Verlobten für diese Eheschließung – für – eine – weitere Eheschließung(en) noch nicht – am in gestellt.

Der/Die Antrag/Änträge wurde(n) wie folgt beschieden/zurückgenommen

Der Verlobte erklärt:

Mein(e) frühere..... Ehegatte(n) und ich war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Verlobte erklärt:

Mein(e) frühere..... Ehegatte(n) und ich war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils bzw. Staatsangehörigkeit.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Standesamt , den

Urschriftlich
dem Präsidenten des Oberlandesgerichts

in

mit Aufgebotsverhandlung und Anlagen-Blattsammlung
befürwortend überreicht. Die Prüfung der Verhältnisse der Verlobten hat ein Eheverbot nicht ergeben.

Der Standesbeamte

Der Präsident des Oberlandesgerichts , den 19.....
..... /

Urschriftlich
mit Anlagen – Merkblatt –
und nachstehender

Befreiungsurkunde

D..... umseitig genannte..... Verlobte..... w.....
von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit (§ 10 Abs. 2 EheG).

Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Gebühr: DM
(§ 77 a EheG)

dem Standesbeamten in
zurückgesandt.

Im Auftrag

Vfg.

1. Übersendungsschreiben nebst Anlagen
– u. Merkblatt –
Urschriftlich an den Standesbeamten in
2. Die Frist zum 19 entfällt.
3. Z. d. A.

Im Auftrag

Anlage 4
(Vorderseite)

Testamentskartei-Nr. des Standesamtes

Personalien des Elternteils (Annehmenden):

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vornamen

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Personalien des Kindes:

Familienname

Vornamen

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Weitere Angaben

(Tag der Beurkundung oder gerichtl. Feststellung der Vaterschaft, Bezeichnung der Urkundsstelle oder des Gerichts, Datum des Annahmebeschlusses)

Nachricht über Sterbefall abgesandt am

an

Mitteilung über ☐ nichteheliche Mutterschaft (§ 34 PStV)

☐ nichteheliche Vaterschaft (§ 34 PStV)

☐ Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 38 PStV).

(Rückseite)

Standesamt

.....
(Postleitzahl, Ort, Tag)

Verschlossen:

Die umstehende Mitteilung wird gemäß § 34 bzw. § 38 PStV zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

Personalien des Elternteils (Annehmenden):

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vornamen

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Personalien des Kindes:

Familienname

Vornamen

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Die in der dortigen Testamentskartei vorhandene Mitteilung über das vorstehend genannte Kind ist gegenstandslos geworden durch

- ☐ Legitimation infolge Eheschließung der Eltern [§ 291 (6) DA].
- ☐ Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 DA).
- ☐ Aufhebung der Annahme als Kind [§ 308 (2) Satz 2 DA].
- ☐

Änderungsanzeige zur

- Mitteilung über ☐ nichteheliche Mutterschaft (§ 34 PStV)
- ☐ nichteheliche Vaterschaft (§ 34 PStV)
- ☐ Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 38 PStV).

(Rückseite)

Standesamt

.....

(Postleitzahl, Ort, Tag)

Verschlossen:

┌

┐

Die umstehende Mitteilung wird unter Hinweis auf § 323 (7) DA zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

└

┘

Verfügung des Empfängers:

- ☐ Vermerk am unteren Rande des Geburtseintrages streichen, außer wenn eine Mitteilung über ein weiteres Kind oder eine Verwahrungsnachricht über ein Testament usw. vorliegt [§ 323 (7) Satz 3 DA].
- ☐ Karteikarte (Mitteilung über das Kind) und diese Mitteilung zu den Sammelakten nehmen [§ 323 (7) Satz 2 DA].
- ☐ Hauptkartei für Testamente: Karteikarte und diese Mitteilung ablegen.

Den

(Unterschrift)

– MBl. NW. 1996 S. 1716.

II.

Landschaftsverband Rheinland

**6. Sitzung
der 10. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 4. 11. 1996

Die 6. Sitzung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, den 28. November 1996, 10.30 Uhr,**
in **Köln-Deutz, Dienstgebäude Hermann-Pünder-
Straße, Sitzungssaal Rhein**
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Änderung der Hauptsatzung;
hier: § 5 Bauamtskommissionen
3. Vertretungsregelung in den Ausschüssen
4. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
5. Vertretungsregelung in den Bauamtskommissionen
6. Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden in
den Bauamtskommissionen
7. Abnahme der Jahresrechnung 1995 und Entlastung
8. Feststellung des Jahresabschlusses 1995 der Rheinischen
Landeskliniken sowie der Krankenhauszentralwäschereien des LVR und Beschluß über die
Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
9. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
1997 mit Haushaltsplan und Anlagen und Entwurf des
Haushaltssicherungskonzeptes
10. Fragen und Anfragen

Köln, den 4. November 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1996 S. 1731.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 15. 10. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	229	sich auch nicht mit Erfolg auf Entreicherung berufen, wenn er den überwiesenen Betrag ausgegeben hat, nachdem er von der Fälschung des Überweisungsauftrags unterrichtet worden war.	
Tarifnormen des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) einschl. der hierzu erlassenen Durchführungshinweise	229	OLG Köln vom 31. Mai 1996 – 2 U 18/96	233
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengrundsätze – GvKostGr)	230	Strafrecht	
Bekanntmachungen	230	1. StPO § 140. – Der sprachunkundige, mittellose Ausländer bedarf nur dann nicht eines Pflichtverteidigers, wenn seine Behinderung in der Verteidigung allein auf sprachlichen Defiziten beruht und diese durch die Beordnung eines Dolmetschers völlig ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzung ist in der Regel nur bei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Fällen erfüllt. Kommt die Anwendung der §§ 20, 21 StGB in Frage und ist dazu ein Gutachten einzuholen, so erscheint die Beordnung eines Verteidigers geboten.	
Personalnachrichten	230	OLG Hamm vom 16. April 1996 – 3 Ws 131/96	236
Ausschreibungen	232	2. StPO § 462 a II Satz 2. – Die Abgabe der Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung ist, sofern nicht willkürlich, bindend. Für die zu der früheren Vorschrift des § 453 II Satz 2 StPO notwendigen Zweckmäßigkeitserwägungen ist kein Raum mehr (gegen OLG Düsseldorf in MDR 94, 503).	
Gesetzgebungsübersicht	233	OLG Hamm vom 18. April 1996 – 3 (s) Sbd. 1 – 1/96	237
Rechtsprechung		3. StGB § 56 f II. – Allein aufgrund einer anderen Beurteilung des Genugtuungsbedürfnisses anhand neuer Bewertungsmaßstäbe darf nachträglich eine Auflage gemäß § 56 f II StGB nicht angeordnet werden.	
Zivilrecht		OLG Hamm vom 30. Mai 1996 – 3 Ws 153/96	238
BGB § 812 I, § 818 III, § 819. – Eine Bank, die aufgrund eines gefälschten Überweisungsauftrages einen Geldbetrag von dem Konto eines Bankkunden an einen Dritten überweist, hat gegen den Zahlungsempfänger einen bereicherungsrechtlichen Anspruch aus § 812 I BGB, auch wenn der Zahlungsempfänger die Fälschung nicht kannte, sondern seinerseits unter Hinweis auf die Überweisung zu einer Leistung an den in betrügerischer Absicht vorgehenden Fälscher veranlaßt wurde. Die Leistung an den Fälscher führt nicht zu einer Entreicherung des Zahlungsempfängers im Sinne des § 818 III BGB. Der Zahlungsempfänger kann		Hinweise auf Neuerscheinungen	240

– MBl. NW. 1996 S. 1732.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569